



Landkreis Spree - Neiße
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung
- Tagespflege -

Richtlinie

zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße



Stand: November 2010

(beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 08.11.2010)

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Förderung eines Tagespflegekinde durch Tagespflege sind die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII-, das Kindertagesstättengesetz -KitaG-, das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe -AGKJHG- und die Tagespflegeverordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise des Landkreises Spree-Neiße bzw. des den mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragten in den Fällen, in denen entweder eine Tagespflegeperson an die Personensorgeberechtigten vermittelt wird oder in den Fällen, in denen die Personensorgeberechtigten eine Tagespflegeperson bereits selbst nachgewiesen haben und den Ersatz der Aufwendungen und die Kosten der Erziehung verlangen.

Die Anlage 1 (Qualitätsanforderungen) und Anlage 2 (Finanzierung) sind Bestandteil dieser Richtlinie.

2. Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Sie richtet sich insbesondere an jüngere Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder an Kinder für die ein besonderer Betreuungsbedarf durch eine geeignete Tagespflegeperson entsprechend §§ 22 ff. SGB VIII und § 1 KitaG besteht.
- (2) Die Kindertagespflege soll
 - die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
 - den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

3. Leistungen des Landkreises Spree-Neiße bzw. den mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragten

- (1) Die Leistungen des Landkreises Spree-Neiße umfassen
 - die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten sowie bei vorliegendem individuellen Rechtsanspruch die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird.

- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.
- (2) Die Leistungen des mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragten umfassen
- die Information und Beratung von Personensorgeberechtigten sowie bei vorliegendem individuellen Rechtsanspruch die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird.
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

4. Grundsätze zur Gewährung

- (1) Das Verfahren beginnt mit dem schriftlichen, vom Personensorgeberechtigten unterschriebenen Antrag.
- (2) Auf den Antrag ist zunächst durch Bescheid festzustellen, ob das Kind einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG hat (Rechtsanspruchsprüfung).
- (3) Sofern ein Anspruch festgestellt worden ist, leitet der/die für die Rechtsanspruchsprüfung zuständige Sachbearbeiter/in den Antrag an den/diejenige Sachbearbeiter/in, der/die für die Vermittlung und Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson (Auswahlprüfung) zuständig ist, weiter.
- (4) Der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in vermittelt eine geeignete Tagespflegeperson bzw. stellt in den Fällen, in denen die Personensorgeberechtigten die Tagespflegeperson selbst nachgewiesen haben, deren Geeignetheit fest.
- (5) Sind die Personensorgeberechtigten mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden bzw. ist die Geeignetheit der nachgewiesenen Tagespflegeperson festgestellt worden, hat der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in folgende drei Verträge vorzubereiten:
- a) den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße bzw. den mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragten regelt, im folgenden als „Vertrag über die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle“ bezeichnet
 - b) den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße bzw. den mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragten, im folgenden als „Tagespflegevertrag“ bezeichnet
 - c) Der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in übergibt ferner einen „Betreuungsvertrag“, der die Rechte und Pflichten zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten regelt.

Dabei ist zu beachten, dass der Abschluss dieses Vertrages nur empfohlen werden darf, da das Rechtsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten zivilrechtlicher Natur ist und kein Recht besteht, den Abschluss dieses Vertrages zu erzwingen. Den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ist aber zu ihrem eigenen Schutz und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes der Kindertagespflege zu empfehlen, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

- (6) Sobald der Vertrag über die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle von den/der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegevertrag von der Tagespflegeperson unterschrieben worden sind, erfolgt die Unterzeichnung durch den Landkreis Spree-Neiße bzw. den mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragten.
- (7) Über die Feststellung der Höhe des Elternbeitrages (§§17, ff. KitaG) ist ein gesondertes Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Feststellung ergeht durch Bescheid.
- (8) Während der Dauer der Kindertagespflege hat der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in die Pflicht, Hinweisen, die auf eine Ungeeignetheit der Tagespflegeperson oder Gefährdung des Tagespflegekindeswohls hindeuten, unverzüglich nachzugehen und den Landkreis Spree-Neiße zu unterrichten.
- (9) Der Landkreis Spree-Neiße bzw. der mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragten hat die Pflicht, die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten, zu begleiten und Qualifizierungsangebote anzubieten bzw. auf entsprechende Qualifizierungsangebote entsprechender Fortbildungsträger hinzuweisen.

5. Anforderungsprofil an die Tagespflegepersonen

- (1) Die Tagespflegeperson muss über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügen, die Gewähr dafür bieten, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Tagespflegekindes mit dessen Selbstbestimmungsrecht und der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist. Weder durch die Tagespflegeperson selbst noch durch die in ihrer Wohnung lebenden Personen darf das Wohl des Tagespflegekindes gefährdet werden. Außerdem muss ausreichender Wohnraum für das Kind und die weiteren in ihrer Wohnung lebenden Personen vorhanden sein. Die Tagespflegeperson darf mit der Betreuung des Tagespflegekindes nicht überfordert sein.
- (2) Geeignet sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Tagespflegeperson hat insbesondere die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Qualitätsanforderungen) gemäß der Richtlinie zu erfüllen.

- (4) Zur Feststellung der Eignung hat die Tagespflegeperson folgende Unterlagen vorzulegen:
- Abgabe einer schriftlichen Bewerbung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Betreuung von Tagespflegekindern
 - Abgabe einer schriftlichen Konzeption
 - Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen
 - Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes über alle im Haushalt gemeldeten Personen
 - Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis über die Unbedenklichkeit der Ausübung von Kindertagespflege
 - entsprechende Qualifizierungsnachweise
 - Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern
 - Befinden sich im Haushalt der Tagespflegeperson Tiere, dann sind entsprechende tierärztliche Unterlagen vorzulegen

6. Feststellung der Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson und Erteilung einer Pflegeerlaubnis

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung vom Landkreis Spree-Neiße erteilt.
- (2) Der/die zuständige Sachbearbeiter/in stellt die Eignung der Tagespflegeperson unter Beachtung dieser Richtlinie und den Bestimmungen der Tagespflegeverordnung in einem intensiven persönlichen Gespräch fest. Außerdem muss sich der/die Sachbearbeiter/in durch einen Hausbesuch darüber vergewissern, ob die Tagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (3) Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Tagespflegeperson für die Betreuung von Tagespflegekindern geeignet ist, erhält sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis gilt in der Regel für fünf Jahre und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Abweichungen hiervon ergeben sich aus der Prüfung der Eignungskriterien.
- (4) Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn bei dieser Form der Kindertagespflege durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind in fest zugewiesenen Räumen betreut. Der nicht institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.
- (5) Bei der Vermittlung von Kindern prüft der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in, ob die Tagespflegeperson für die Erziehung, kindgerechte Förderung und Beaufsichtigung des Tagespflegekindes, für das sie vermittelt werden soll, geeignet ist. Dabei hat sie unter Berücksichtigung des physischen und psychischen Entwicklungsstandes des Tagespflegekindes, des erforderlichen Betreuungsumfanges und der familiären und sozialen Situation des Tagespflegekindes zu prüfen, ob die Tagespflegeperson den konkreten Betreuungsbedarf erfüllen kann.

- (6) Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Tagespflegeperson für die Betreuung des Tagespflegekindes geeignet ist, kommt es zu einer Vertragsgestaltung nach dieser Richtlinie.
- (7) Über die Prüfungsergebnisse sind von dem/der Sachbearbeiter/in Niederschriften anzufertigen und in den Fällen, in denen von dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten abgewichen wird, genau zu begründen. Auf Verlangen der Personensorgeberechtigten ist in die Niederschrift des Prüfungsergebnisses Einsicht zu gewähren.
- (8) Erweist sich die Tagespflegeperson entsprechend dieser Richtlinie, den Bestimmungen der Tagespflegeverordnung als ungeeignet, darf eine Vermittlung nicht stattfinden bzw. ist die Kindertagespflege sofort zu beenden oder durch eine Ersatztagespflegeperson fortzuführen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist in diesem Fall entsprechend § 19 AGKJHG zu versagen bzw. entsprechend § 20 AGKJHG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

7. Eingewöhnungszeit

Es wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für die Kinder im Rahmen der Mindestbetreuungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

8. Laufende Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach dieser Richtlinie.
- (2) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn
 - ein Rechtsanspruch auf Betreuung nicht vorliegt,
 - die Tagespflegeperson nicht geeignet ist,
 - die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde.
- (3) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 26 Tage betreuungsfreie Zeit (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung) pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen.
- (4) Eine Kürzung der laufenden Geldleistungen erfolgt in dem Fall, wenn die Fehlzeiten insgesamt 26 Tage im Kalenderjahr übersteigen. Diese Ausfalltage sind nur auf die Tagespflegeperson und nicht kindbezogen anrechenbar.
Fehlzeiten des Tagespflegekindes führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung, wenn es krankheitsbedingt an mehr als 20 Betreuungstagen im Jahr nicht von der Tagespflegeperson betreut werden kann.
Die Kürzung der Beträge erfolgt in Höhe von 1/21 des monatlichen Betrages je Fehltag.

9. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Beitragssatzung für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung des Landkreises bzw. der Gemeinde.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße vom 22.06.2009 außer Kraft.

Forst, den 24.11.2010



Altekrüger
Landrat



Landkreis Spree - Neiße
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung
- Tagespflege -

Anlage 1
der Richtlinie
zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Spree-Neiße

- Qualitätsanforderungen -

Stand: November 2010

1. Qualitätsmerkmale/-anforderungen der Kindertagespflege

1.1 Leitbild und schriftliches Konzept

- Die Kindertagespflegestelle verfügt über ein Leitbild und ein schriftliches Konzept. Das Leitbild orientiert sich am Wohl der Kinder, an ihren Grundbedürfnissen und Grundrechten auf eine Förderung ihrer persönlichen Entwicklung, Bildung, Teilhabe und Schutz vor Gefahren, Gewalt und Vernachlässigung.
- Das Konzept konkretisiert den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflegestelle unter besonderer Berücksichtigung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Es bezieht die Eltern der Kinder im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein und berücksichtigt die unterschiedliche soziale und kulturelle Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum.
- Leitbild und Konzept stehen allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung. Sie werden den Eltern vor der Aufnahme ihres Kindes unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
- Es findet eine regelmäßige Überarbeitung des Leitbilds und des Konzepts statt. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen vor Ort werden dabei berücksichtigt.

1.2 Arbeitsweise

- Es findet eine qualifizierte, individuelle Eingewöhnung des Kindes nach anerkannten Standards unter Einbezug der Eltern statt. Die Eltern werden vor Aufnahme ihres Kindes über die Notwendigkeit der Eingewöhnung und ihre aktive Mitwirkung informiert.
- Die Tagespflegeperson geht auf die Bindungsbedürfnisse der Kinder ein. Sie ist bereit, in Ergänzung zu den Eltern sekundäre Bindungen zu den Kindern aufzubauen und für sie zu vertrauten Bezugspersonen zu werden.
- Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Tagespflegeperson zu beziehungsvoller Pflege und zum wertschätzenden Dialog mit den Kindern sind Grundlage des pädagogischen Handelns. Die Tagespflegeperson ist bereit und in der Lage, die Bedürfnisse und Signale der Kinder wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und darauf angemessen zu reagieren. Aufmerksamkeit, Feinfühligkeit und Wertschätzung der Kinder sind Kennzeichen der Bildung, Erziehung und Betreuung.
- Die Tagespflegeperson vertritt eine demokratische Erziehungshaltung. Sie setzt altersangemessene Grenzen, ohne die Kinder zu bestrafen oder seelisch zu verletzen.
- Bei der Gestaltung des Tagesablaufs besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer klaren und überschaubaren Struktur und der notwendigen Flexibilität. Begrüßung und Verabschiedung, Mahlzeiten, Zeiten für strukturierte und freie Aktivitäten sowie Ruhe- und Schlafzeiten sind altersgerecht aufeinander abgestimmt und ausreichend veränderbar. Die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes und der Kindergruppe insgesamt werden gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigt.
- Die Angebote und Aktivitäten beziehen sich auf sämtliche Bereiche frühkindlicher Bildung (u. a. emotionale, geistigkognitive, kreative, motorische, musikalische, soziale, sprachliche und religiöse Bildung) und ermöglichen die individuelle Förderung jedes

Kindes. Die Förderung und Pflege von Kindern mit chronischen Gesundheitsstörungen oder besonderem Entwicklungsbedarf wird eng mit den medizinischen Diensten und Einrichtungen und mit den Eltern abgestimmt. Der Förder- und Entwicklungsplan des Kindes ist der Tagespflegeperson bekannt und findet Berücksichtigung.

- Kontakte, Spielpartnerschaften und Freundschaften zwischen den Kindern werden entwicklungsangemessen unterstützt und gefördert.
- Die Kinder begeben Riten und Regeln, die sie zugleich beeinflussen können. Sie werden an den sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen beteiligt.
- Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Beobachtungen sind Grundlage für den Dialog mit den Kindern und die Gespräche mit den Eltern. Der Schutz persönlicher Daten wird dabei gewahrt.
- Mütter und Väter sowie weitere Familienangehörige sind in der Kindertagespflegestelle willkommen. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen. Für die Eltern gibt es die Gelegenheit zu Einzelgesprächen. Es werden Elternabende angeboten. Kontakte zwischen den Eltern werden unterstützt.
- Die Tagespflegeperson berichtet den Eltern anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Tagespflegeperson und Eltern überlegen und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert kann. Hospitationen der Eltern in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und erwünscht.
- Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Tagespflegeperson mit den Eltern sorgfältig geplant und vorbereitet.
- Die Kindertagespflegestelle öffnet sich in das Gemeinwesen hinein und ist für Anregungen von außen offen. Die kulturellen, sozialen und anderen Dienste und Einrichtungen im Umfeld der Kindertagespflegestelle werden als Erfahrungsorte für die Kinder genutzt.
- Die Nahrung der Kinder ist ausgewogen und gesund. Die Mahlzeiten werden kindgerecht gestaltet.
- Die Tagespflegeperson verfügt über Kenntnisse in Erster Hilfe. Ein Notfallmanagement ist vorbereitet und eingeübt.
- Die Tagespflegeperson nimmt Hinweise auf Gesundheitsgefahren, Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung wahr und thematisiert diese mit den Eltern. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird erfüllt.
- Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren. Ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten sind keine Daten des Kindes und/oder der Eltern an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinderschutzfälle.

2. Eignungskriterien der Tagespflegepersonen

2.1 Geeignete Tagespflegepersonen

Die Tagespflegeperson zeichnet sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Tagespflegepersonen und Fachdiensten aus. Sie verfügt über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder in einer entsprechenden Ausbildung erworben hat. Sie nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil.

Inbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Allgemein

- Die Tagespflegeperson muss mindestens 21 Jahre alt sein, darf aber das Rentenalter noch nicht erreicht haben.
- Die Tagespflegeperson muss ein eintragsfreies Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Tagespflege spricht.
- Bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Personen vorliegen und sollen keine Einträge enthalten.

Persönlichkeit

- Die Arbeit mit Tagespflegekindern setzt voraus, dass die Tagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern hat.
- Sie muss Verantwortung übernehmen und braucht ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse des Kindes und die der Eltern.
- Sie muss absolut zuverlässig sein, da die Eltern nur so sicher Familie und Beruf miteinander vereinbaren können.
- Die Tagesmutter muss physisch und psychisch belastbar sein, um den beruflichen Anforderungen einerseits und ihren eigenen Bedürfnissen und denen ihrer Familie andererseits gerecht zu werden.

Sachkompetenz

Zur Sachkompetenz zählen die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung und Selbstreflexion. Die Tagespflegeperson soll offen sein gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und die Fähigkeit besitzen, sich Fachwissen anzueignen und in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren. Dies sind Schlüsselkompetenzen für die Erziehung, Bildung und altersentsprechende individuelle Förderung des Tagespflegekindes.

Kooperationsbereitschaft

Das eigenverantwortliche und selbständige Arbeiten, die Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern und das Eingehen einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft. Die Tagespflegeperson muss hierzu sowie auch zum fachlichen Austausch mit anderen Tagespflegepersonen und zur Zusammenarbeit mit der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle bereit sein. Hier bietet sich u.a. auch die Möglichkeit, das eigene Handeln fachlich zu reflektieren und Alternativen aufgezeigt zu bekommen.

Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege und deren Einstufung in leistungsgerechte Entgeltstufen

Die Tagespflegeperson verfügt über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege und wird entsprechend ihrer Qualifizierung (bzw. ihrer auf diese Tätigkeit vorbereitenden Ausbildung) und Förderleistung angemessen bezahlt.

Stufe 1

a) selbst gesuchte Tagespflegepersonen:

Die von den Eltern selbst benannten Tagespflegepersonen müssen bei einer Betreuungsdauer von mehr als 4 Monaten eine Mindestqualifizierung von 30 Unterrichtsstunden (Basisqualifizierung) absolvieren und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Die Qualifizierung kann begleitend zur Tätigkeit als Tagespflegeperson erfolgen.

b) zu vermittelnde Tagespflegepersonen

- Die von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu vermittelnden Tagespflegepersonen müssen vor der Erstvermittlung eines Kindes die Mindestqualifizierung von 30 Unterrichtsstunden (Basisqualifizierung) absolviert haben und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Mit dieser Qualifizierung sind sie berechtigt, bis zu 2 fremde Kinder zu betreuen. Die Tagespflegepersonen müssen bei einem Tätigsein von mehr als 3 Jahren dann eine Qualifizierung von mindestens 130 Unterrichtsstunden (zertifizierte Grundausbildung) absolvieren. Die Qualifizierung kann begleitend zur Tätigkeit als Tagespflegeperson erfolgen.
- Die von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu vermittelnden Tagespflegepersonen müssen vor der Erstvermittlung eines Kindes die Basisqualifizierung und die Qualifizierung von mindestens 130 Unterrichtsstunden (zertifizierte Grundausbildung) absolviert haben und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Mit dieser Qualifizierung sind sie berechtigt, bis zu 5 fremde Kinder zu betreuen.

Stufe 2

- Die Tagespflegepersonen haben die Basisqualifizierung und die Qualifizierung von mindestens 130 Unterrichtsstunden (zertifizierte Grundausbildung) absolviert, können die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen und haben sich einer externen Qualitätsprüfung (Gütesiegel) unterzogen.
- Die Tagespflegepersonen verfügen über eine pädagogische Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. über eine Gleichstellung gemäß Erzieheranerkennungsverordnung, haben die Basisqualifizierung absolviert und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ teilgenommen.

Stufe 3

- Die Tagespflegepersonen verfügen über eine pädagogische Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. über eine Gleichstellung gemäß Erzieheranerkennungsverordnung, haben die Basisqualifizierung absolviert und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ teilgenommen sowie sich einer externen Qualitätsprüfung (Gütesiegel) unterzogen.

Fort- und Weiterbildung

Die Tagespflegeperson erhält Gelegenheit zur Qualifizierung und zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung. In den Fortbildungen werden u. a. pädagogische und entwicklungspsychologische sowie konzeptionelle Grundlagen der Arbeit und aktuelle pädagogische und entwicklungspsychologische Erkenntnisse vermittelt. Sie ist verpflichtet, an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen im Jahr mit einem Mindeststundenumfang von jeweils 6 Stunden teilzunehmen.

2.2 Nicht geeignete Tagespflegepersonen

Nicht geeignet sind in der Regel Personen,

- die sich nicht durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen
- die den Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kleinkindalter“ nicht absolvieren und nicht an den geforderten Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnehmen
- die für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch nehmen oder genommen haben, die über den Rahmen beratender Hilfsangebote hinausgehen
- die sich strafbar gemacht haben, insbesondere nach einem der in dem Katalog des § 72 a SGB VIII genannten Straftaten, eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes (§§ 211 bis 213 StGB) oder eines vorsätzlichen Körperverletzungsdeliktes (§ 223 bis § 227 StGB), die gleiche Festlegung gilt für alle im Haushalt lebenden Personen
- die keine Bescheinigung vorlegen, dass aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen die Betreuung von Tagespflegekindern spricht
- die psychisch erkrankt sind oder denen eine Abhängigkeitserkrankung attestiert wird
- die nicht über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
- in deren Haushalt ein Haustier lebt, welches eine Gefahr für ein Tagespflegekind darstellt

3. Kindgerechte Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten, in denen das Tagespflegekind betreut wird, müssen ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen bieten. Die Kindertagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen (mindestens 3,5 qm Spielfläche pro Kind) und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Tagespflegekinder nutzbaren Sanitärräumen.
- Die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienestandards werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
- Es stehen ausreichend altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial dem Tagespflegekind zur Verfügung.
- Im näheren Wohnumfeld muss sich eine Außenspielmöglichkeit wie Spielplatz, Park, Garten o. ä. befinden.
- Alle für das Tagespflegekind zugänglichen Räume und der Außenspielbereich müssen kindgerecht und kindessicher ausgestattet sein.
- Wenn Haustiere in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind, darf von ihnen keine Gefahr ausgehen und entsprechende Hygiene muss beachtet werden.
- In den Räumen, in denen das Tagespflegekind betreut wird, darf nicht geraucht und auch kein Alkohol und illegale Drogen konsumiert werden.



Landkreis Spree - Neiße
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung
- Tagespflege -

Anlage 2
der Richtlinie
zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Spree-Neiße

- Finanzierung -

Stand: November 2010

1. Grundsätze

Diese Anlage der Richtlinie regelt die Festlegung der Höhe der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen im Landkreis Spree-Neiße.

Erfolgt eine Vermittlung ohne Einhaltung der Voraussetzungen entsprechend der Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße, besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- ⇒ Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- ⇒ einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- ⇒ Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung
- ⇒ hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- ⇒ hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

2. Finanzielle Leistungen

2.1 Finanzierung der Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Unter den Aspekten der allgemeinen Preisentwicklung, der Entwicklung der Personalkosten und der Umstellung auf Qualitätsstandards für die Kindertagespflege - die im Einzelnen für die Tagespflegepersonen festzustellen sind - erfolgt die Finanzierung der Betreuungsleistung in nachfolgend dargestellter Form. Die zeitliche Fortschreibung der Pauschalen wird analog der Finanzierung der Kindertagesstätten vorgenommen.

2.1.1 Kosten für den Sachaufwand

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung des Kindes als notwendig angesehen werden.

Die Sachkostenpauschale sichert den gesamten Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege. Sie ist insbesondere aufzuwenden für Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung, Pflegematerialien und Hygienebedarf.

Die Sachkostenpauschale beträgt monatlich 100 EUR pro Kind bei einer Betreuungszeit bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Stunden pro Woche und 120 EUR pro Kind bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden täglich bzw. über 30 Stunden pro Woche. Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Sachaufwendungen in den Kindertagesstätten im Landkreis Spree-Neiße. Für die ergänzende Betreuung in Kindertagespflege gemäß dieser Richtlinie beträgt die Sachkostenpauschale monatlich 50 EUR pro Kind. Für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird der Betrag der Sachkostenpauschale um 50 v. H. gemindert.

Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Für mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten angebotene besondere Freizeitaktivitäten sowie Bildungsangebote mit musikischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischen und bildenden Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten können die Tagespflegepersonen einen mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

2.1.2 Förderleistung für die Tagespflegeperson

Entsprechend der Qualifikation/Ausbildung der Tagespflegeperson gibt es folgende Einstufungen:

- Stufe 1: Tagespflegepersonen mit Basisqualifizierung (nur zugelassen für die Betreuung von bis zu 2 Kindern und max. für die ersten 3 Jahre des Tätigseins als Tagespflegeperson) sowie Tagespflegepersonen mit Basisqualifizierung und zertifizierter Grundausbildung (zugelassen für die Betreuung von bis zu 5 Kindern)
- Stufe 2: Tagespflegepersonen mit Basisqualifizierung, zertifizierter Grundausbildung und externer Qualitätsprüfung (Gütesiegel) sowie Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen und Basisqualifizierung
- Stufe 3: Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen, Basisqualifizierung und externer Qualitätsprüfung (Gütesiegel)

Einstufung der Tagespflegepersonen

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Tagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Bescheid die Einstufung zur leistungsgerechten Finanzierung der Förderungsleistung.

Eine Tagespflegeperson kann die Veränderung der Einstufung mit einem Antrag zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres beantragen. Die Ausbildungs- und Qualifizierungsnachweise müssen mit der Antragsstellung vorliegen. Die Bescheidung erfolgt innerhalb von 3 Monaten durch die/den zuständige/n Sachbearbeiterin.

2.1.3 Festlegung der monatlichen Pauschalbeträge

Die Finanzierung erfolgt anhand monatlicher Pauschalbeträge. Diese beinhalten die Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung.

Die laufende Geldleistung ist jeweils eine kindbezogene Leistung, die für jedes Kind, welches in Kindertagespflege betreut wird, bezahlt wird.

Die monatlichen Pauschalen für geleistete Kindertagespflege von Montag bis Freitag betragen für die jeweilige Betreuungszeit:

Betreuungszeit	Stufe 1 Entgelt in EUR /Monat	Stufe 2 Entgelt in EUR /Monat	Stufe 3 Entgelt in EUR /Monat
bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Std./Woche	327 (277)	390 (340)	415 (365)
über 6 Stunden täglich bzw. über 30 Std./Woche	422 (362)	506 (446)	540 (480)
ergänzende Betreuung bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Std./ Woche / 42 Std./Monat	126 (101)	147 (122)	155 (130)
für eine Betreuungszeit unter 42 Std./Monat gilt pro Std. ein Betrag i.H.v.	3,00 (2,40) EUR/ Std.	3,50 (2,90) EUR/ Std.	3,70 (3,10) EUR/ Std.

[Anmerkung: Für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird der Betrag der Sachkostenpauschale um 50 v. H. gemindert → siehe Beträge in Klammern]

2.2 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung, angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten.

Diese Aufwendungen sind Leistungen, die jeweils an die Tagespflegeperson und unabhängig von der Anzahl der Kinder, welche die Tagespflegeperson betreut, erstattet werden. Sie werden pro Tagespflegeperson einmal je Monat erstattet.

Die Erstattung der beiden Beiträge erfolgt, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und der Nachweis durch die Tagespflegeperson erbracht wurde.

Höhe der Erstattung des Beitrages zu einer Unfallversicherung:

Der Landkreis Spree-Neiße bzw. der mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragte entscheidet über die Angemessenheit zur Höhe der Unfallversicherung. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gibt ihren Jahresbeitrag für selbständig Tätige pro Jahr an. Für die Erstattung der Beiträge für eine nachgewiesene Unfallversicherung wird ein Betrag in Höhe von **maximal 75 EUR pro Jahr** erstattet.

Höhe der Erstattung für angemessene Alterssicherung:

Der Landkreis Spree-Neiße bzw. der mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragte entscheidet über die Angemessenheit zur Höhe der Alterssicherung. Es wird ein hälftiger Betrag der nachgewiesenen Aufwendungen - **maximal bis zu 120 EUR pro Monat** - erstattet.

Höhe der Erstattung für angemessene Kranken- und Pflegeversicherung:

Der Landkreis Spree-Neiße bzw. der mit der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgabe Beauftragte entscheidet über die Angemessenheit zur Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird ein hälftiger Betrag der nachgewiesenen Aufwendungen - **maximal bis zu 100 EUR pro Monat** - erstattet.

Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung bis zum 31.12.2013 in Anspruch nehmen können, sind angehalten, diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

2.3 Essengeld

Die Höhe sowie die Erhebung des Essengeldes werden zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten direkt geregelt. Die Tagespflegeperson legt den Personensorgeberechtigten auf Verlangen ihre Essengeldkalkulation vor.